

Satzung des Vereins „Verkehrsforum Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel“

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5.6.2019 beschlossen.
Eine a.o. Mitgliederversammlung beschloss am 4.9.2019 eine Änderung im § 8(2).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsforum Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verkehrsforum Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch Zurückdrängen des motorisierten Individualverkehrs mittels eines attraktiven öffentlichen Fortbewegungsverkehrs sowie Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes durch Fahrgastbetreuung und –vertretung im Gebiet Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel. Hierzu fördert der Verein das bürgerschaftliche Engagement zugunsten des öffentlichen Fortbewegungsverkehrs, organisiert entsprechende Information, Bildung, Fortbildung und Erziehung der Öffentlichkeit und unterstützt Entscheidungsträger und Verkehrsunternehmen mit Beratung und Planung eines attraktiven öffentlichen Fortbewegungsverkehrs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral und wirtschaftlich unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein können bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ersetzt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder seine Beitragspflicht verstößt
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren gewählten Mitglied der Vorstandschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Woche einen Antrag auf Entscheidung über seinen Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag muss spätestens in der jährlichen Mitgliederversammlung entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Den Jahresbericht und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
 - o die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - o (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - o (im Wahljahr) den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
 - o über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - o Bericht des Vorstands,
 - o Bericht des Schatzmeisters,
 - o Bericht des Kassenprüfers,
 - o Entlastung des Vorstands,
 - o (im Wahljahr) Wahl des Vorstands,
 - o (im Wahljahr) Wahl des Kassenprüfers,
 - o Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende kann vorher einen anderen Versammlungsleiter beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die beauftragte Person ablehnen. Die Versammlung wird bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden von diesem, ansonsten vom stellvertretenden Vorsitzenden weitergeführt oder auf einen anderen Tag, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ohne Neuladung, zur Fortsetzung verlegt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied als Vertreter nach Übergabe einer schriftlichen Vollmacht vor der Abstimmung ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein Vorsitzender
 2. ein stellvertretender Vorsitzender
 3. ein Schatzmeister
 4. ein Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren per Akklamation gewählt. Die Mitgliederversammlung kann hierbei auch eine Erweiterung des Vorstands durch Beiräte beschließen und diese wählen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für den Verein können bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ersetzt werden.
4. Im Rechtsverkehr vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Regelungen über die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer.
Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins wird in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Berchtesgadener Land zur Verwendung im Sinne von § 2 Nr. 1 dieser Satzung.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.